

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen. Die Tafeln müssen also standfest und sturmsicher aufgestellt werden.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
6. Die Werbeträger dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Verkehrszeichen aufgestellt werden, die Sicht auf Verkehrszeichen verhindern bzw. behindern oder die Wirkung von Verkehrszeichen beeinträchtigen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Die Werbeträger müssen unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung abgebaut werden.
12. Bei der Abnahme der Werbetafeln ist das Befestigungsmaterial ordentlich zu entsorgen. Kabelbinder usw. dürfen nicht am Laternenmast bleiben, oder einfach in die umliegenden Grundstücke geworfen werden. Sollte dies nicht beachtet werden, so behalten wir uns vor, eine erneute Genehmigung abzulehnen.
13. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aufgestellt werden. Werbeträger außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen werden durch den Straßenbaulastträger kostenpflichtig entfernt.
14. Die Werbeträger müssen mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufgestellt werden. Das Lichtraumprofil der Straße oder des Gehweges darf nicht eingeschränkt werden.
15. Die Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Befestigungsteilen von Verkehrszeichen (Rohrfosten) oder Verkehrseinrichtungen befestigt werden (§ 33 Abs. 2 StVO). Eine Belästigung oder Behinderung des Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden.

Besonders zu beachtender Hinweis des Staatlichen Bauamtes Bayreuth:

1. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen, den Bestand oder die Beseitigung der Tafeln am Straßeneigentum oder am Eigentum Dritter entstehen. Die Straßenbauverwaltung und deren Bedienstete werden von allen diesbezüglichen Schadensersatzansprüchen freigestellt.
2. Die genauen Standorte der Werbetafeln ist vorab mit der Straßenmeisterei Hof (Tel. 09282/963835-0) abzustimmen.